I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

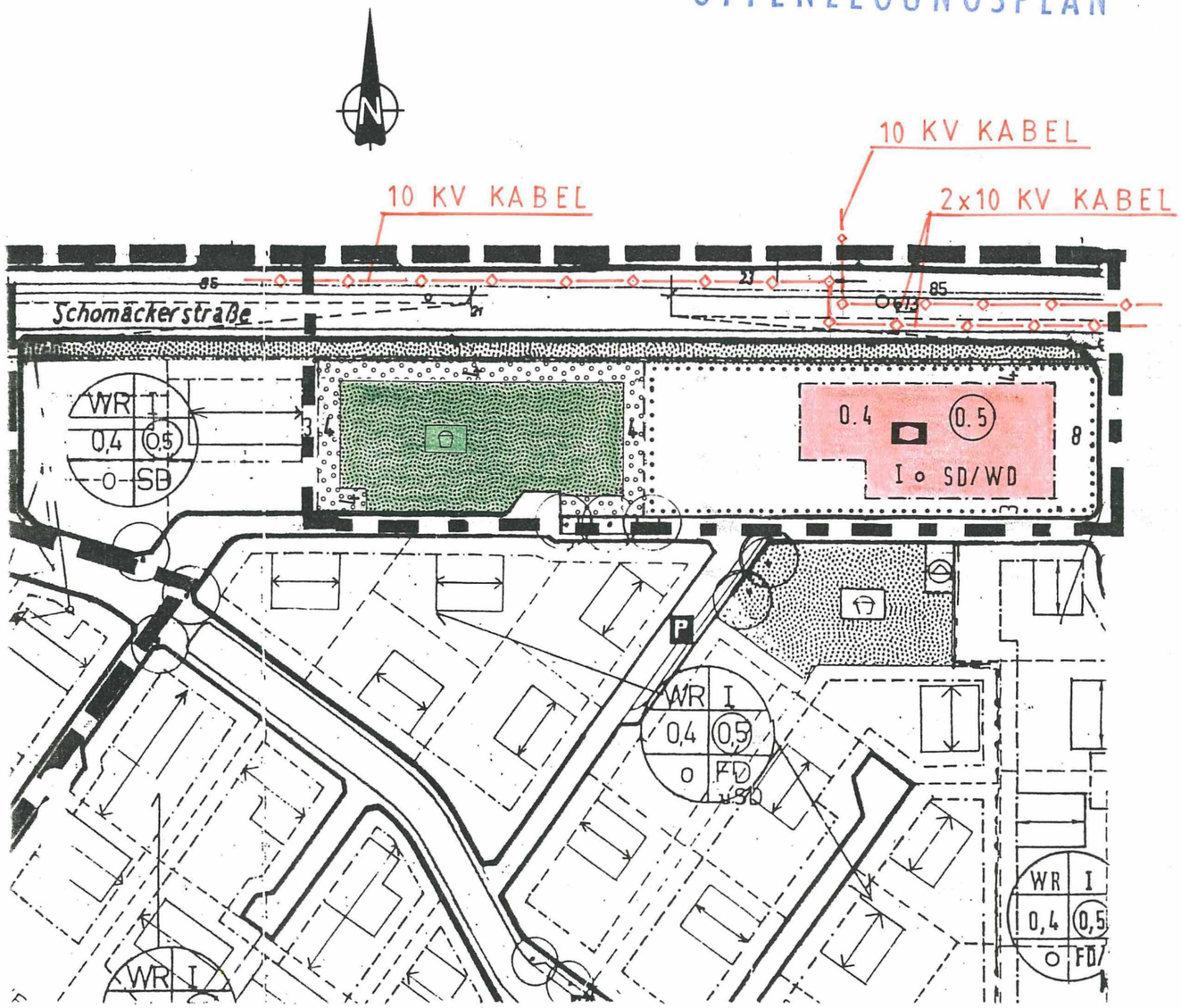

ÄNDERUNG IN ROT LT. RATSBESCHLUSS VOM 11.2.93

FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRS-FLÄCHEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF - KINDERGARTEN -
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- SD/WD — SATTEL - ODER WALMDACH
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ -
- PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE GEHÖLZE

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 224

" SCHOMÄCKER II "

I. ÄNDERUNG M 1:1000

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG CLARHOLZ FLUR 19

SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG 70 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauONW

DACHNEIGUNG : 25° – 45°
DREMPELHÖHE : MAX. 0.50 cm BEI DACHNEIGUNG 38° – 45°
DACHGAUBEN : BEI DACHNEIGUNGUNG 38° – 45° MAX. BREITE 1/2 DER TRAUFENLÄNGE; ABSTAND VOM DACHENDE MIND. 2.00 m.

HINWEIS : SOLLTEN IN DER VORBEREITENDEN BAUPHASE (Z.B. BODENAUSHUB, BAUWERKSGRÜNDUNGEN) ANZEICHEN VON ALTABLAGERUNGEN FESTGESTELLT WERDEN, IST DAS UMWELTAMT DES KREISES GÜTERSLOH UMGEHEND ZU VERSTÄNDIGEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2 – 4 UND 8–12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBL I SEITE 2253)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GVNW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDIRT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GVNW SEITE 319) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl I. SEITE 127)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. AUG. 1984 (GV NW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG :

GEMEINDE
HERZEBROCK - CLARHOLZ
BAUAMT
— PLANUNGSABTEILUNG —

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 11. FEB. 93 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 16. MRZ. 93
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBL I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 02. APR. 92 AUFGESTELLT WORDEN.
HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 27. APR. 92
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 8. APR. 93 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 8. JUNI 93
Az. 35.21.11-205 C 58
DETMOLD, DEN 8. JUNI 93
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 17. NOV. 92 BIS 17. DEZ. 92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 Abs. 3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 09. JULI 93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 09. JULI 93 ÖFFENTLICH AUS.
DER GEMEINDEDIREKTOR